



**HOCHSCHULE MAINZ**  
UNIVERSITY OF  
APPLIED SCIENCES

# MITTEILUNGSBLATT | NR. 10 | 2025

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

14. April 2025

## Teilgrundordnung für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs-, Lehr- und Funktionszulagen vom 10. April 2025

Auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), sowie § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 2 und § 9 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (LVO Leistungsbezüge) vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch § 26 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), hat der Senat der Hochschule Mainz am 28. Juni 2023 mit Zustimmung des Hochschulrats der Hochschule Mainz am 13. Juli 2023 die folgende Teilgrundordnung beschlossen.

Diese Teilgrundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 18. Oktober 2024 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekannt gemacht.

### § 1 Präambel

- (1) Diese Teilgrundordnung dient der Zielsetzung, besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung sowie die Wahrnehmung von Funktionen auf der Grundlage der rechtlichen Vorgaben durch die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen von Professorinnen und Professoren an der Hochschule Mainz anzuerkennen. Die Erfüllung der Dienstpflichten wird hierbei als selbstverständlich vorausgesetzt und kann nicht als besondere Leistung gewertet werden. Auch Nebentätigkeiten können als besondere Leistung nicht herangezogen werden.
- (2) Die Teilgrundordnung gibt für die Vergabe von Leistungsbezügen einen Rahmen vor, an dem sich die Bewilligung im Einzelfall - auch im Bewusstsein der Verantwortung für alle Professorinnen und Professoren - orientiert. Die Gewährung von Leistungsbezügen erfolgt unter Berücksichtigung von fächerspezifischen Besonderheiten und nur unter Beachtung eines angemessenen Verhältnisses der Aufgabenwahrnehmung im Sinne von § 48 HochSchG in Lehre, Forschung und Mitwirkung an den sonstigen Aufgaben der Hochschule.
- (3) Die Gewährung von Leistungsbezügen, Forschungs- und Lehrzulagen erfordert den Nachweis der sie begründenden Sachverhalte. Die in dieser Teilgrundordnung geregelten Verfahrensschritte zur Gewährung einschließlich der zu begründenden Entscheidung sind zu dokumentieren. Über die Gewährung und die Höhe der Leistungsbezüge sowie über die Vergabe einer Forschungs- oder Lehrzulage entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach den Voraussetzungen des § 80 Abs. 5 HochSchG; das Professorenbesoldungsvolumen ist bei der Entscheidung über Leistungsbezüge zu berücksichtigen.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem Hochschulrat einmal jährlich über die Vergabe der Leistungsbezüge, Forschungs- und Lehrzulagen.

### § 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Den Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin bzw. einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleib an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge).
- (2) Kriterien für die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sind

- a) die individuelle Qualifikation oder die besondere Bedeutung der Professur oder die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach oder
  - b) der Abschluss von Zielvereinbarungen.
- (3) Unter Berücksichtigung der Kriterien des Absatzes 2 Buchst. a) vereinbarte Leistungsbezüge werden unbefristet vergeben. Leistungsbezüge auf Basis einer Zielvereinbarung gemäß Abs. 2 Buchst. b) werden zum Zeitpunkt der Zielerreichung unbefristet vergeben.
  - (4) Für Leistungsbezüge, die gemäß Absatz 2 Buchst. b auf der Grundlage einer Zielvereinbarung vereinbart werden, kann die Präsidentin oder der Präsident im Rahmen der Erstellung der Zielvereinbarung eine Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans einholen und berücksichtigen.
  - (5) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt die Glaubhaftmachung eines mindestens gleichwertigen Stellenangebots außerhalb der eigenen Hochschule voraus.

### § 3 Besondere Leistungsbezüge

- (1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können gemäß § 4 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre hinweg erbracht wurden oder werden, besondere Leistungsbezüge gewährt werden.
- (2) Die Kriterien zur individuellen Leistungsbemessung sind in zwei Kriterienbereiche unterteilt und an der Relevanz für die Hochschulziele ausgerichtet. Sie umfassen den Kriterienbereich A (besonders bedeutsame Kriterien für die Hochschule und den Kriterienbereich B (bedeutsame Kriterien für die Hochschule und weitere Kriterien).
- (3) Als Kriterien zur individuellen Leistungsbemessung können im Kriterienbereich A herangezogen werden:
  - a) Leistungskriterien im Bereich Lehre
    1. Herausragende Lehrleistungen (z.B. besondere Anzahl oder Bedeutung der erhaltenen Preise, Ehrungen, Auszeichnungen oder Lehrevaluationen);
    2. nachhaltige lehrbezogene Kooperationen mit anderen in- und ausländischen Hochschulen oder Einrichtungen in Wissenschaft, Kunst und Praxis, die insbesondere der strategischen Weiterentwicklung der Hochschule dienen;
    3. besonderes Engagement und besondere Erfolge bei der Studienreform, der (Re)Akkreditierung, der Internationalisierung des Lehrangebots und der Entwicklung neuer Studienangebote;
    4. besonderes Engagement im Bereich der Interdisziplinarität in der Lehre.
  - b) Leistungskriterien im Bereich Forschung und Kunst
    1. Herausragende Forschungsleistungen (z.B. besondere Anzahl oder Bedeutung der erhaltenen Preise, Ehrungen, Auszeichnungen oder Forschungsevaluationen);
    2. besondere Leistungen bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen (z.B. besondere Anzahl oder Wertigkeit der Erfindungen, Patente oder deren fachbezogene wissenschaftliche Bedeutung);
    3. besondere Erfolge bei der Einwerbung von Drittmitteln unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gegebenheiten;
    4. besondere Leistungen beim Forschungs- und Technologietransfer sowie in der Forschung und Entwicklung (z.B. Publikationen in besonders hochrangigen nationalen und internationalen Journalen oder Konferenz-Proceedings, wissenschaftliche Vorträge mit hoher nationaler oder internationaler Sichtbarkeit, internationales Engagement, Erstattung von Gutachten, sofern es sich um zum Hauptamt gehörende Tätigkeiten in den in § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBesG genannten Bereichen, insb. Forschung bzw. Lehre, handelt und wenn für diese Tätigkeit keine anderweitige Honorierung durch Auftraggeber oder sonstige Dritte erfolgt,

verantwortliche Ämter in Fachgesellschaften und Forschungsförderungsgesellschaften oder künstlerischen Organisationen, sofern es sich um zum Hauptamt gehörende bzw. zur dienstlichen Aufgabe erklärten Tätigkeiten in den in § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBesG genannten Bereichen, insb. Forschung bzw. Lehre, handelt und wenn für diese Tätigkeit keine anderweitige Honorierung durch Auftraggeber oder sonstige Dritte erfolgt);

5. Aufbau und Leitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeitsgruppen oder Projekte, insbesondere Sonderforschungsbereiche, Forschungsgruppen, Kompetenzzentren und Forschungskooperationen;
6. besonderes Engagement bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender.

(4) Als Kriterien zur individuellen Leistungsmessung können im Kriterienbereich B herangezogen werden:

- a) Leistungskriterien in den Bereichen Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung
  1. Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden, wobei ein Abbau von SWS-Überhang hiermit nicht möglich ist;
  2. Einwerbung von Drittmitteln, Weiterbildungseinnahmen und Sponsoringmitteln für die Lehre;
  3. besondere Leistungen bei der Entwicklung von besonderen Formen und Methoden der Lehre, der Verbesserung der Qualität der Lehre und von Lehr- und Lernmaterial (z.B. multimediale Lehrangebote);
  4. Abnahme und Betreuung einer überdurchschnittlichen Zahl von Prüfungen und Abschlussarbeiten;
  5. überdurchschnittliches Engagement im Bereich der Weiterbildung (z.B. beim Aufbau bzw.
  6. der Weiterentwicklung entsprechender Strukturen im Bereich der Weiterbildung);
  7. Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung, insbesondere Entwicklung von Weiterbildungsstudiengängen und -angeboten;
  8. Nachwuchsförderung durch besondere Initiativen und Erfolge bei der Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen;
  9. umfangreiche Beteiligung an Projekten für Schülerinnen und Schüler und zur Nachwuchswerbung;
  10. Verantwortliche Mitarbeit in Stipendienorganisationen (z.B. Studienstiftung).
- b) Leistungskriterien im Bereich Forschung
  1. besondere Leistungen beim Forschungs- und Technologietransfer sowie in der Forschung und Entwicklung (z.B. besondere Anzahl oder Wertigkeit wissenschaftlicher Vorträge und Publikationen, Organisation von (hochschul-) öffentlichen Veranstaltungen, Vortragsreihen, Kongressen, Ausstellungen, Konzerten, Aufführungen, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Projekten mit nachweislicher Reputationswirkung);
  2. besondere Leistungen in der Etablierung von Forschungsschwerpunkten und Sonderforschungsbereichen, beim Wissenschaftstransfer einschließlich Existenzgründungen und Erfinderverwertungen;
  3. besonderes Engagement bei der Antragstellung und bei Einwerbung von Drittmitteln, Weiterbildungseinnahmen und Sponsoringmitteln.

(5) Die genannten Kriterien können nicht berücksichtigt werden, wenn im Hinblick auf das zugrundeliegende Engagement eine wirtschaftliche Kompensation erfolgt, beispielsweise in Form von Funktionsleistungsbezüge oder Forschungszulagen gemäß dieser Verordnung.

- (1) Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge einschließlich ihrer wiederholten oder unbefristeten Vergabe setzt einen fristgerechten Antrag voraus.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereichs gibt zu den vorliegenden fristgerecht eingegangenen Anträgen eine Stellungnahme ab und leitet diese mit dem vollständigen Antrag der Präsidentin oder dem Präsidenten zu. In der Stellungnahme ist eine fachbereichsbezogene Einschätzung darüber abzugeben, ob es sich bei den antragsbegründenden Angaben um überdurchschnittliche Leistungen handelt.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident ist berechtigt, mit den antragstellenden Personen und der Dekanin oder dem Dekan in jedem Verfahrensschritt die Angelegenheit vor einer Entscheidung zu erörtern.
- (4) Bei der Entscheidung über Leistungsbezüge wirkt die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben mit.
- (5) Die besonderen Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlung für einen Zeitraum von drei Jahren befristet vergeben werden. Besondere Leistungsbezüge werden ab dem 01. Januar des auf die Antragstellung folgenden Jahres gewährt; eine rückwirkende Gewährung ist nicht möglich.
- (6) Die Gewährung von Leistungsbezügen erfolgt zum 01. Januar des Jahres, der auf die Antragstellung folgt. Die Gewährung endet zum 31. Dezember des letzten Bewilligungsjahres.
- (7) Für die Berücksichtigung des Mindestbetrags nach zehn Jahren hauptberuflicher professoraler Tätigkeit gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 LBesG ist keine Antragstellung erforderlich.

#### § 5 Verfahren bei Antrag auf befristete und Entfristung befristeter Leistungsbezüge

- (1) Der Antrag auf Gewährung befristeter Leistungsbezüge setzt eine vollendete Dienstzeit an der Hochschule Mainz von in der Regel mindestens 2 Jahren voraus und ist bis zum 31. Mai eines Jahres gegenüber dem Dekanat des jeweiligen Fachbereichs zu stellen. Im Antrag sind in der Regel die besonderen Leistungen gemäß den Kriterienbereichen mindestens im Betrachtungszeitraum der letzten zwei Jahre darzulegen, die die Gewährung von Leistungsbezügen begründen sollen.
- (2) Die Stellungnahme zu den fristgerecht eingegangenen Anträgen seitens der Dekanin oder des Dekans ist bis 30. September an die Präsidentin oder den Präsidenten zu versenden. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet bis zum 31. Oktober über die Gewährung und kann die Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans berücksichtigen.
- (3) Eine Entfristung bereits gewährter befristeter Leistungsbezüge kann zum Ende des Bewilligungszeitraums beantragt werden. Dieser Antrag ist bis zum 31. Mai des Jahres zu stellen, in dem die befristete Bewilligung endet. Im Antrag sind die besonderen Leistungen gemäß den Kriterienbereichen im Betrachtungszeitraum seit der befristeten Bewilligung darzulegen, die die Entfristung der Leistungsbezüge begründen sollen.

#### § 6 Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Die Dekaninnen und Dekane, die Prodekaninnen und Prodekane, die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, soweit sie der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 angehören und der Chief Information Officer (CIO), erhalten für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion Funktions-Leistungsbezüge nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- (2) Die Dekaninnen und Dekane eines jeden Fachbereichs erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion Funktions-Leistungsbezüge in Höhe 9 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W3. Die Prodekaninnen und Prodekane eines jeden Fachbereichs erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 3,5 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W3.
- (3) Daneben erhalten Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 3 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte erhält für die Dauer der Wahrnehmung Funktions- Leistungsbezüge in Höhe von 4 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3.

- (4) Der oder die Chief Information Officer (CIO) erhält für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben einen Funktionsleistungsbezug in Höhe von bis zu 3,5 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W3.

## § 7 Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W2 oder W3 auf Antrag eine nicht ruhegehaltsfähige Forschungs- und Lehrzulage gewähren, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Es muss ein Vertrag mit einem privaten Drittmittelgeber bestehen, der explizit die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage, deren Höhe sowie Beginn und Ende des Zeitraums, für den sie gezahlt werden soll, enthält. Private Drittmittelgeber sind Privatpersonen oder juristische Personen des bürgerlichen Rechts, deren Kapital ganz oder überwiegend in privater Hand ist.
  - b) Die im Rahmen des Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit wird nicht auf die Deputatsverpflichtung angerechnet.
  - c) Die Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens müssen gemäß Vertrag - unabhängig von der enthaltenen Forschungs- und Lehrzulage - vollständig gedeckt sein.
  - d) Das gesamte Drittmittelvorhaben - einschließlich der Forschungs- und Lehrzulage - ist über die Konten der Hochschule abzuwickeln. Die Forschungs- und Lehrzulage wird erst dann über das Landesamt für Finanzen unter Abzug der gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben ausbezahlt, wenn die entsprechenden Zuwendungen des privaten Drittmittelgebers auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind.
- (2) Die Forschungs- und Lehrzulage wird regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- und Lehrvorhabens oder als Einmalzahlung gewährt. Sie darf die Höhe des Jahresgrundgehalts der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht überschreiten und wird maximal bis zu der vom privaten Drittmittelgeber bestimmten Höhe abzüglich eventuell durch das Drittmittelvorhaben bedingter hochschulinterner Aufwendungen (Overheadkosten) ausgesprochen.
- (3) Die Professorin oder der Professor stellt gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten einen Antrag auf Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage durch Mitteilung über eine entsprechend in Aussicht stehende Vereinbarung mit einem privaten Drittmittelgeber. Im Falle der Ablehnung oder teilweisen Ablehnung ist die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten der Professorin oder dem Professor vor Abschluss des Drittmittelvertrages mitzuteilen. Die Zustimmung erfolgt nach Vertragsunterzeichnung in einem gesonderten Schreiben.

## § 8 Benachteiligungsverbote

- (1) Alle Entscheidungen über die Bewilligung von Leistungen nach dieser Verordnung sind diskriminierungsfrei zu treffen.
- (2) Bei der Bewertung der individuellen Leistung von Professorinnen oder Professoren mit Behinderungen ist für die Gewährung von Leistungsbezügen, eine Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.

## § 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Teilgrundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.
- (2) Die Teilgrundordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 24. August 2017 tritt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Teilgrundordnung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz außer Kraft.
- (3) Bewilligte befristete Leistungsbezüge nach § 4, die abweichend von § 5 zum 28./29. Februar bzw. zum 31. August des jeweiligen Jahres auslaufen, werden bis zum Ende des jeweiligen Jahres fortgesetzt

gewährt, soweit die Voraussetzungen nicht entfallen sind. Die Präsidentin oder der Präsident informiert die betroffenen Personen schriftlich und weist insbesondere auf die daraus folgende Antragsfrist für die Entfristung gemäß § 5 Abs. 3 hin.

Mainz, den 10. April 2025

Prof. Dr. Susanne Weissman

Präsidentin der Hochschule Mainz